

## Bekanntmachungen

von

### Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

#### Ankauf von Pferden für die Militärverwaltung im Januar/Februar 1917.

Im Auftrage des schweizerischen Militärdepartements werden im Jahre 1917 an nachbezeichneten Tagen und Plätzen Pferde für die **schweizerische Pferderegieanstalt** und für das **Depot der Artillerie-Bundespferde** angekauft:

Freitag,	den 12. Januar	in	{	Luzern (Pferdekaserne), 8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Uhr vormittags.
			{	Langnau (beim Bahnhof), 2 Uhr nachmittags.
Samstag,	" 13. "	" "	{	Bern (Tierarzneischule), 8 Uhr vormittags.
Dienstag,	" 16. "	" "	{	Schwyz (beim neuen Schulhaus), 9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Uhr vormittags.
Mittwoch,	" 17. "	" "	{	Einsiedeln (Klosterhof), 9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Uhr vormittags.
Donnerstag,	" 18. "	" "	{	Landquart (Obere Brücke), 8 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> Uhr vormittags.
			{	Altstätten, St. Gallen (Löwen), 3 Uhr nachmittags.
Freitag,	" 19. "	" "	{	Buchs, St. Gallen (bei der Traube), 9 Uhr vormittags.
Montag,	" 22. "	" "	{	Burgdorf (Schützenmatte), 10 Uhr vormittags.
Dienstag,	" 23. "	" "	{	Colombier (aux Allées), 11 Uhr vormittags.
Mittwoch,	" 24. "	" "	{	Tavannes (Arsenal), 12 Uhr vormittags.
Donnerstag,	" 25. "	" "	{	Delsberg (Marché aux chevaux), 9 Uhr vormittags.
			{	Pruntrut (Champ de foire), 2 Uhr nachmittags.
Freitag,	" 26. "	" "	{	Saignelégier (Marché couvert), 8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Uhr vormittags.

Samstag,	den 27. Januar	in Olten	(Gasthof zum Kreuz),	9 Uhr vormittags.
Dienstag,	" 30. "	" "	Avenches (Hengstendepot),	10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Uhr vormittags.
Mittwoch,	" 31. "	" "	Lausanne (Place du Tunnel),	2 Uhr nachmittags.
Donnerstag,	" 1. Februar	" "	Aigle (les Glariers),	10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Uhr vormittags.
Freitag,	" 2. "	" "	Thun (alte Regie),	9 Uhr vormittags.

Für den Ankauf der für die **Pferderegieanstalt** zu übernehmenden Pferde gelten folgende Vorschriften:

1. Die Pferde müssen die Formen und Eigenschaften eines guten Reitpferdes haben, mit korrektem Gang und Stand, von Bundeshengsten oder sonst vom Bunde anerkannten Hengsten abstammen und sowohl von Vater- als von Mutterseite der Veredlungszucht angehören.

2. Die Pferde sollen 3 (Geburtsschein vom Jahre 1914) und 4 Jahre alt sein. Das Stockmass soll im Minimum 153 cm betragen, mit Eisen.

3. Die Abstammung muss durch Abgabe der Geburtsscheine ausgewiesen werden.

4. Sollte bei der Kontrollierung dieser Geburtsscheine durch das schweizerische Landwirtschaftsdepartement eine Unregelmässigkeit sich zeigen, so ist der Verkäufer verpflichtet, das Pferd sofort gegen Rückerstattung des Kaufpreises an seinem Standort an die Hand zu nehmen. Ebenso wenn ein Pferd innert 14 Tagen sich als Beisser oder Schläger zeigt, oder demselben sonst von den im Art. 71 des Verwaltungsreglements erwähnten Krankheiten oder Schäden anhaften sollten. Wenn sich ein Pferd im Laufe des Jahres als trächtig erweisen sollte, so hat der Verkäufer dasselbe zu jeder Zeit gegen Erlegung des Kaufpreises zurückzunehmen.

5. Die für das **Depot der Artillerie-Bundespferde** anzukaufenden Pferde müssen die Formen und Eigenschaften eines guten, auch zum Reiten geeigneten Artilleriepferdes haben und ein Stockmass von mindestens 154 cm aufweisen. Für den Ankauf für dieses Depot kommen nur Pferde in Frage, die im Alter von 5 (Geburtsschein lautend bis Ende Mai 1912), 6 und 7 Jahren stehen und von Bundeshengsten oder sonst vom Bunde anerkannten Hengsten abstammen. Ausnahmsweise können auch gut qualifizierte Pferde ohne Abstammungsausweis angekauft werden.

Im weitern gelten auch für diese Pferde die sub 3 und 4 für den Ankauf von Regieremonten aufgestellten Bestimmungen.

Pferde, die auf Pikett nach Hause entlassen sind und obigen Bedingungen entsprechen, können laut Verfügung des schweizerischen Militärdepartements ohne weiteres der Ankaufskommission vorgeführt werden; eine Bewilligung zum Verkauf braucht also bei der Oberleitung der Pferddepots nicht eingeholt zu werden. Der Ankauf kann sich auch auf geeignete Pferde, die in den Pferddepots stehen, ausdehnen; in diesem Falle haben sich die betreffenden Pferdebesitzer bis spätestens am 8. Januar 1917 bei der unterzeichneten Direktion unter Angabe der Hufnummern des zu verkaufenden Pferdes anzumelden.

Thun, im November 1916.

(3.).

*Direktion der schweiz. Pferderegianstalt:*  
Ziegler, Oberstlieutenant.

## **Verpfändung des Schiffparkes einer Dampfschiffgesellschaft.**

Die **Schiffahrt- und Eisenbahngesellschaft für den Luganersee** hat das Gesuch gestellt, es möchte ihr bewilligt werden:

- a. ihre sämtlichen, auf Schweizerboden gelegenen, dem Betriebe der Schiffahrt dienenden Liegenschaften und Gebäude, Schiffswerften, Docks, Hafen- und Landungsanlagen;
- b. ihr gesamtes schwimmendes Material und dessen Ausrüstung, die gesamte Ausrüstung der Docks, Werften, Hafen- und Landungsanlagen und Werkstätten, sowie das gesamte zum Betrieb und Unterhalt gehörende Material

im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874 über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen und des Bundesratsbeschlusses vom 11. April 1916 betreffend Ausdehnung des zitierten Bundesgesetzes auf die konzessionierten Schiffahrtsgesellschaften im **ersten Range** zu verpfänden behufs Sicherstellung eines Anleihens von **Fr. 1,000,000**, das zur Abzahlung schwebender Schulden dienen soll.

Gesetzlicher Vorschrift gemäss wird dieses Verpfändungsbegehren öffentlich bekanntgemacht, unter gleichzeitiger Ansetzung einer mit dem **6. Dezember 1916** ablaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem

schweizerischen Post- und Eisenbahndepartement, Eisenbahn-  
abteilung, in Bern, schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 17. November 1916. (2.)

**Sekretariat des schweiz. Eisenbahndepartements.**

---

### **Verpfändung einer Eisenbahn.**

Die Direktion der **Solothurn-Bern-Bahn** hat das Gesuch gestellt, es möchte ihr bewilligt werden, die Strecke Solothurn-Zollikofen dieser Bahn in einer Baulänge von zirka 28 km, samt Zugehör und Betriebsmaterial, im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874 über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen, im **II. Range** zu verpfänden, behufs Sicherstellung eines Anleihens von **Fr. 150,000**, das zur Abbezahlung von Schulden dienen soll.

Soweit die Bahn auf öffentlichen Strassen angelegt ist, ergreift das Pfandrecht nur den Oberbau und die elektrischen Leitungen, nicht aber auch den Strassengrund.

Die Linie ist im ersten Range für Fr. 1,250,000 verpfändet.

Gesetzlicher Vorschrift gemäss wird dieses Begehren öffentlich bekanntgemacht, unter Ansetzung einer mit dem **29. November 1916** ablaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem schweizerischen Post- und Eisenbahndepartement, Eisenbahnabteilung, in Bern, schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 10. November 1916. (2..)

**Sekretariat des schweiz. Eisenbahndepartements.**

---

### **Eidgenössische Technische Hochschule.**

Der Schweizerische Schulrat hat nachgenannten, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführten Studierenden der Eidgenössischen Technischen Hochschule auf Grund der abgelegten Prüfungen das Diplom erteilt:

**Als Elektroingenieur.**

Kugler, Paul, von Genf.

Marti, Othmar, von Othmarsingen (Aargau).

**Als technischer Chemiker.**

Brenner, Karl, von Basel.

Hofmann, Hans, von Kreuzlingen (Thurgau).

Meyer, Jules, von Zürich.

Zürich, November 1916.

*Der Präsident des Schweiz. Schulrates:*

**Dr. R. Gnehm.**

**Wettbewerb- und Stellen-Ausschreibungen,  
sowie Anzeigen.**

**Stellenausschreibungen.**

Dienstabteilung und Anmeldestelle	Vakante Stelle	Erfordernisse	Be- soldung	An- meldungs- termin
Departement des Innern, Eidg. Technische Hochschule, Präsident des Schweiz. Schul- rates, Zürich	Professur für technische Chemie (organische Rich- tung)	Auskunft über Erforder- nisse, Gehalt etc. erteilt die nachbezeichnete Amtsstelle		4. Dez. 1916  (2..)
Amtsantritt 1. April 1917.				
Departement des Innern, Eidg. Technische Hochschule, Präsident des Schweiz. Schul- rates, Zürich	Mechaniker des Maschinen- laboratoriums	Kenntnis der Fein- mechanik und wenn möglich Erfahrung in Maschinenwartung	bis 2700	7. Dez. 1916  (2..)
Antritt 1. Januar 1917.				
Volkswirtschafts- departement, Bundesamt für Sozial- versicherung	Kanzlist II. Klasse	Gute Schulbildung. Muttersprache Fran- zösische. Vollständige Be- herrschaft der deutschen Sprache. Gewandter Maschinenschreiber	2200 bis 3800	25. Nov. 1916  (2..)

## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1916
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.11.1916
Date	
Data	
Seite	239-243
Page	
Pagina	
Ref. No	10 026 211

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.